Wien, Donnerstag, den 3. Februar 1887. XX. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karmiński.

(Fortsetzung.)

9. „Die an die politische Landesbehörde zu richtenden Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, mit den geforderten und insbesondere auf den Personenstand der Aufzunehmenden Bezug habenden Nachweisen versehen, bei der politischen Bezirksbehörde jenes Ortes zu überreichen, in welchem der Einbürgerungswerber die in P. 8, lit. b gedachte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband erhalten hat.

„Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Ausfertigung der bezüglichen Verleihungsurkunde erfolgt von der politischen Landesbehörde.

„Gegen die von der Landesstelle verweigerte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann an das Ministerium des Innern Beschwerde geführt werden."

Diese Bestimmungen entsprechen dem nach manchem Wandel seit der Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, herrschenden Rechte. Ueber den Beschwerdezug an das Ministerium des Innern ist eine ausdrückliche Norm bisher nicht gegeben, die oben vorgeschlagene Bestimmung entspricht aber der constanten Entscheidungspraxis des Ministeriums des Innern. Bemerkt mag werden, daß bei willfahrender Erledigung der Beschwerde die Verleihungsurkunde nach Al. 2 nicht vom Ministerium, sondern unter Beziehung der höheren Weisung in der Verleihungsurkunde von der Landesstelle zu ertheilen sein wird. Auch darauf soll hingewiesen werden, daß die herrschende Praxis, derzufolge der Partei die Verleihungsurkunde nicht behändigt, sondern ihr nur durch Intimation der Bezirksbehörde eine Verständigung über ihre Aufnahme in den Staatsverband zu Theil wird, zu verlassen wäre. Die Verleihungsurkunde ist der Partei im entsprechenden Dienstwege in der Originalausfertigung zu erfolgen.

Auf die Vorschrift des Ministerialerlasses vom 27. December 1874, Z. 4937, betreffend die Einholung der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an aus Deutschland einwandernde Cleriker, war schon in Rücksicht auf deren transitorische Bedeutung hier nicht besonders Bedacht zu nehmen. Vgl. hiezu Mayrhofer, Handbuch II, S. 218. Aber auch ohnedem steht es dem Ministerium jederzeit frei, die Landeschefs zu verpflichten, gewissen Kategorien von Einwanderungswerbern ohne die Zustimmung des Ministeriums die Staatsbürgerschaft nicht zu verleihen.

10. „Die Verleihungsurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung für den in den österreichischen Staatsverband Aufgenommenen alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Pflichten und Rechte, es sei denn, daß diese Wirkungen der erlangten Staatsbürgerschaft in besonderen Fällen gesetzlich an einen späteren Zeitpunkt geknüpft sind."

Ueber den Zeitpunkt der Perfection der Einbürgerung ist schon bei P. 8, Al. 1 Einiges bemerkt worden. Danach erscheint diese Bestimmung in der Erwägung begründet, daß die staatliche Erklärung alleiniger Verpflichtungsgrund ist und diese in dem Augenblicke perfect wird, wo sie thatsächlich emanirt wird. Die bis auf den Schlußsatz gleiche Bestimmung hat das d. R. G. in § 10; das ungarische Gesetz knüpft in § 15 diesen Moment an die Eidesablegung, welche bei uns nur Solemnität, in Ungarn aber rechtswirkend ist. Der Schlußsatz in der obigen Formulirung ist im Hinblicke auf Bestimmungen wie die des § 7 E des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in der Textirung nach der Novelle vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 80, bezw. des § 19 R. W. O. unzweifelhaft praktisch.

Anhangsweise mag im Hinblicke auf § 18 des ungarischen Gesetzes, wiewohl eigentlich in den Rahmen des hier erörterten Gesetzentwurfes nicht gehörig, an dieser Selle die Frage nicht unerwähnt bleiben, ob durch die Einbürgerung für den Einbürgerungswerber rücksichtlich der ihm im Lande seiner bisherigen Staatsangehörigkeit zustehenden Vorrechte (Ehrenrechte) staatsrechtlicher Natur, wie Adel, Titel, Orden u. s. w., irgend eine Aenderung eintrete. Im § 18 ung. G. A. L:1879 heißt es: „Der Ausländer" — offenbar ist hierunter der adelige Ausländer verstanden — „erlangt durch die Naturalisirung nicht den ungarischen Adel." In dieser Fassung dürfte der Satz auch für Oesterreich geltendes Recht sein. Wollte jedoch aus dieser Formulirung weitergehend gefolgert werden, daß der im Auslande erworbene Adel durch die Einbürgerung in Ungarn für dieses unwirksam werde, verloren gehe, so wäre dies für das österreichische Recht nicht zutreffend. Gerade die gegentheilige Auffassung ist bei uns geltendes Recht. Der im Auslande geführte Adel bleibt dem Einbürgerungswerber auch nach seiner Einbürgerung in Oesterreich, ohne

allerdings hiedurch zum österreichischen zu werden. Beweis dessen ist die constante bisherige Behördenpraxis, welche bei Einbürgerung Adeliger im Sinne der bestehenden Normen die Berechtigung zur Führung des betreffenden Adelstitels eben aus dem Grunde strengstens zu prüfen hatte, weil dem Eingebürgerten das Recht zur Fortführung desselben in Oesterreich zusteht und weil durch diese strenge Prüfung verhütet werden sollte, daß sich Niemand auf diesem Wege gewissermaßen unter dem Schutze der behördlichen Aufnahmsurkunde unberechtigt des Adels prävalire. Siehe den Ministerialerlaß vom 22. April 1852, Milner a. a. O. S. 23 und Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 167. Indeß ist dieser Gegenstand bisher nirgends ganz klar geregelt. Einer etwaigen gesetzlichen Regelung dieser Frage wäre m. E. die Erwägung zu Grunde zu legen, daß auch der als Staatsbürger aufzunehmende Ausländer in Allem dem einer kais. Bewilligung bedürfe, wozu der österreichische Staatsbürger einer solchen bedarf. Demnach wäre zur Fortführung des im Auslande (Ungarn hätte hier jedoch nicht als Ausland zu gelten) besessenen Adels, wie zur Beibehaltung der ausländischen staatlichen Titel und Würden (den Doctorsgrad ausgenommen) und zur Tragung ausländischer Orden und Ehrenzeichen in Oesterreich die a. h. Genehmigung einzuholen. [6])

11. „Nach Behändigung der Verleihungsurkunde hat der neuaufgenommene Staatsbürger vor der in P. 9, Al. 1 bezeichneten Bezirksbehörde oder im Ersuchswege vor der Bezirksbehörde seines Aufenthaltsortes den Staatsbürgereid abzulegen.

„Ueber die Eidesablegung ist ein von dem in Eid genommenen Staatsbürger zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen und der die Staatsbürgerschaft verleihenden Landesbehörde vorzulegen.

„Nur die das österreichische Staatsbürgerrecht selbstständig erwerbenden Personen, wenn sie mindestens siebzehn Jahre alt sind, haben den Staatsbürgereid abzulegen. Die in P. 8, Al. 3 bezeichneten Einbürgerungswerber haben, wenn sie aus Anlaß ihres Eintrittes in ein öffentliches Amt von einer k. k. Behörde in Eid genommen werden, den Staatsbürgereid nicht abzulegen."

Die Eidesablegung ist nur eine formelle Solemnität, welche aus dem geltenden Rechte übernommen ist. Die Eidesformel hätte dem im Hofkanzleidecrete vom 30. Jänner 1824, P. G. S. LII, Nr. 12, II. Beilage gegebenen Texte zu entsprechen. Die weiteren materiellen Bestimmungen entsprechen den geltenden Anordnungen der Hofkanzleidecrete vom 31. März 1831, Z. 7357, n. ö. Prov. G. S., u. Hofkanzleiverordnung vom 30. April 1824, Prov. G. S. für Tirol XI, S. 82. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 17. März 1824, tir. Prov. G. S. XI, S. 285, kann von der Beeidigung bei einwandernden Frauenspersonen abgesehen werden. Indessen sollen die Frauen von der Eidesablegung nicht ausgeschlossen werden, wenn sie selbstständig einwandern, da diese Ausschließung bei der heutigen Stellung der Frauen im öffentlichen Rechte nicht begründet wäre. Für Minderjährige, welche selbstständig einwandern, wurde, um eine bestimmte Cynosur zu geben, das 17. Lebensjahr behufs Zulassung zur Eidesablegung gefordert, in der Erwägung, daß in diesem Jahre auch der Militär-Diensteid abgelegt werden kann. Al. 3 erklärt sich im Zusammenhalte mit den Punkten 8 (Al. 3) und 16.

12. „Macht der fremde Staat die Ertheilung der im P. 8, lit. f bezeichneten Entlassungsurkunde an seine auswandernden Staatsangehörigen von dem vorherigen Nachweise über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft abhängig, so ist dem betreffenden Einbürgerungswerber nach Maßgabe der Bestimmungen des P. 8, lit. a bis e in dem in P. 9 vorgeschriebenen Wege und von der ebendort in Al. 2 berufenen Landesbehörde eine vorläufige Zusicherung über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband für den Fall der nachgewiesenen Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande auszufertigen.

„Wird binnen drei Monaten vom Tage der Aushändigung dieser vorläufigen Zusicherung der Nachweis über die erfolgte Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande im Sinne des P. 8, lit. f erbracht, so ist dem Einbürgerungswerber an Stelle dieser vorläufigen Zusicherung die Verleihungsurkunde auszufolgen, anderenfalls ist die Wirksamkeit dieser vorläufigen Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband erloschen."

Diese Bestimmung ist aus dem durch Staatsverträge (siehe diese Mayrhofer, Handbuch II, S. 226 ff.) geschaffenen factischen Rechtsbestande hervorgegangen. Die in Al. 2 gefaßte Präclusivfrist ist bestimmt, den Erfordernissen der praktischen Verwaltung zu dienen. Eine solche Verleihungszusicherung kann für die sie ausstellende Behörde nicht in infinitum bindend sein. Auch hier kommt das zu P. 8, Al. 1 rücksichtlich der Natur dieses Verwaltungsactes Erörterte in Betracht. In diesem Belange muß das geltende Recht etwas ausgestaltet werden. Auch sollten die Formulare für die Verleihungsurkunden dem preußischen Vorbilde (siehe M. R. vom 5. Juni 1871, M. Bl. S. 161) in dieser Beziehung entsprechen, was jedoch natürlich Sache der Durchführung bleibt.

13. „Durch Wiederübernahme erlangen die österreichische Staatsbürgerschaft wieder Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nach den geltenden Gesetzen verloren und eine andere Staatsangehörigkeit giltig nicht erworben haben, wenn sie

a) in Folge von Staatsverträgen in das österreichische Staatsgebiet wieder übernommen werden müssen, mit dem Zeitpunkte der thatsächlichen Uebernahme,

b) in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, um daselbst zu verbleiben, zurückkehren und dies bei der politischen Landesbehörde ihrer Heimatsgemeinde anzeigen, worüber ihnen über Nachsuchen eine Bescheinigung auszufertigen ist, mit dem Zeitpunkte des Einlangens dieser Anzeige bei der berufenen Landesbehörde,

c) auch ohne daß sie in das österreichische Staatsgebiet, um daselbst zu verbleiben, zurückkehren über gemäß P. 9 erfolgendes Nachsuchen von der politischen Landesbehörde ihrer früheren Heimatsgemeinde mittelst einer ausgefertigten besonderen Urkunde in den österreichischen Staatsverband wieder aufgenommen werden, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung dieser Urkunde.

„Die Bestimmungen in lit. b und c sind nicht anwendbar auf Personen, bei denen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß P. 33, Abs. 1 und 2 eingetreten ist.

„Die Wiederübernahme in den österreichischen Staatsverband erstreckt sich auf die im P. 7 bezeichneten Personen, es sei denn, daß, die mit dem Wiederübernommenen zusammenlebende Ehegattin ausgenommen, eine derselben eine andere Staatsbürgerschaft giltig erworben hätte.

„Die in den österreichischen Staatsverband Wiederübernommenen treten in das Heimatsrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft innehatten."

Die Bestimmungen sub a und b entsprechen dem § 16 des Heimatsgesetzes. Erstere auch den diesfälligen Staatsverträgen, siehe diese Mayrhofer, Handbuch II, S. 230 ff. Lit. c dient dem Bedürfnisse, Oesterreichern, welche im Auslande ihren Erwerb suchen, die Beibehaltung ihrer durch längere Abwesenheit im Sinne des P. 36 verwirkten Staatsangehörigkeit ohne Störung ihrer wirthschaftlichen Existenz zu ermöglichen und entspricht auch der in § 21, Al. 4 d. R. G. aufgenommenen Bestimmung. Die hier gedachte Aufnahms- bezw. Wiederaufnahmsurkunde unterscheidet sich wesentlich von der Verleihungsurkunde. Al. 2 und 3 sind in ihre Begründung aus dem Zusammenhange des vorliegenden Entwurfes einleuchtend. Al. 3 wiederholt den Schlußsatz des § 16 Heim. G., welcher nur für die sub a und b gedachten Fälle den Rücktritt in das frühere Heimatsrecht normirt. Um nicht rücksichtlich des sub c gedachten Falles, auf welchen § 16 Heim. G. keinen Bezug hat, keinen Raum für eine „Lücke" zu lassen, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf die im Sinne des § 2, Al. 2 und auch nach § 15 Heim. G. nothwendige

[6]) Nicht uninteressant ist in diesem Punkte die Bestimmung des Art. 18 Code civil, welcher von dem in den Staatsverband wieder aufzunehmenden Franzosen den Verzicht „à toute distinction contraire à la loi française", fordert, eine Bestimmung, die dahin aufgefaßt werden kann, daß jedes nicht in Gemäßheit der französischen Gesetze von einem ehemaligen französischen Staatsangehörigen im Auslande erlangte Vorrecht (jede Sonderstellung, Auszeichnung) durch den Wiedereintritt in den französischen Staatsverband unbedingt verloren werde.

Sicherstellung des Heimatsrechtes, diese Bestimmung an dieser Stelle aufzunehmen.

Den Fall der Wiederübernahme sehen die meisten diesbezüglichen Gesetzgebungen der europäischen Staaten vor. So auch Code civil, Art. 18: „Le Français qui aura perdu sa qualité de Français pourra toujours la recouvrer en rentrant en France avec l'autorisation de l'empereur et en déclarant qu'il veut s'y fixer, et qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi française." [7]) Im ungarischen Gesetze handeln von der Wiederübernahme in den Staatsverband die §§ 38—44.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Strafbarkeit der Unterlassung (§ 335 St. G.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Beschuldigten die Verpflichtung, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, durch eine im administrativen Wege erlassene, zwar rechtskräftige, aber materiell unbegründete Amtsverfügung auferlegt worden ist.

Der Strafrichter kann auch Fragen administrativrechtlicher Natur, insoferne sie Vorfragen für den Schuldspruch bilden, seiner Beurtheilung unterziehen, ohne an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden gebunden zu sein.

Der Cassationshof hat mit Entscheidung vom 2. Juli 1886, Z. 5748, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Leitmeritz vom 16. März 1886, womit Franz St. von der Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens im Sinne der §§ 335 und 337 St. G. nach § 259, Abs. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, stattgegeben und unter Vernichtung dieses Urtheiles erkannt:

Franz St. ist schuldig des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens im Sinne der §§ 335 und 337 St. G., begangen durch eine Unterlassung, von welcher er schon nach ihren natürlichen, für Jedermann erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, nämlich dadurch, daß er den ihm vom Gemeindevorsteher in Algersdorf im Laufe des Jahres 1885 wiederholt ertheilten Auftrag, betreffend die Herstellung eines Geländers zur Sicherung der Brücke, welche in der Nähe des dem Angeklagten gehörigen Gasthauses über dem Ortsbach, beziehungsweise über dessen 2·2 Meter unter dem Brückenniveau gelegenes steiniges Bett führt, bis zum 1. December 1885 zu befolgen unterließ, wodurch es geschah, daß am letztbezeichneten Tage gegen 10 Uhr Nachts der Taglöhner Franz F. auf dem Wege in das Gasthaus des Angeklagten von der erwähnten Brücke in den Ortsbach hinabstürzte und dabei Verletzungen erlitt, welche seinen am 12. December 1885 eingetretenen Tod zur Folge hatten. . . .

Gründe: Nebst den im Enunciate dieses Erkenntnisses angeführten Thatsachen ist vom Gerichtshofe erster Instanz festgestellt, daß der Angeklagte schon im Jahre 1880 zu Herstellung eines Sicherheitsgeländers längs der nächst seinem Gasthause über den Ortsbach führenden Brücke vom Gemeindevorstande in Algersdorf mit der Begründung verhalten wurde, daß diese Brücke besonders zur Nachtzeit zumeist von den sein Gasthaus besuchenden Gästen benützt werde; daß der Angeklagte damals dem erhaltenen Auftrage auch nachkam; ferner, daß ihm, als das zu jener Zeit von ihm hergestellte Geländer später wieder schadhaft geworden war und endlich ganz verschwand, vom Gemeindevorsteher Stefan K. wiederholt mündlich aufgetragen wurde, dasselbe wieder herzustellen, oder die Brückendecke zu erweitern, daß er sich aber zur Erfüllung dieser von ihm nicht angefochtenen Aufträge erst nach dem in der Nacht vom 1. auf den 2. December 1885 dem Franz F. zugestoßenen Unfalle herbeiließ. Dessenungeachtet hat der Gerichtshof erster Instanz den Anklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens freigesprochen und dies damit motivirt, daß der dem Angeklagten ertheilte Auftrag zur Sicherung der Brücke nach den geltenden politischen Vorschriften sich als nicht gerechtfertigt, sohin als materiell (objectiv) unbegründet darstelle, indem der über die Brücke führende Weg auch von anderen Leuten, nämlich von den Bewohnern der Nachbarhäuser benützt werde, das Ufer des Baches da, wo die Brücke es berührt, beiderseits öffentliches Gut bilde, sohin nicht abzusehen sei und daher auch vom Angeklagten nicht habe erkannt werden können, daß von allen Mitbenützern der Brücke gerade ihm eine unter strafgesetzlicher Sanction stehende Verpflichtung zur Herstellung des Brückengeländers obliege. Der Gerichtshof geht also von der Ansicht aus, daß eine im administrativen Wege erlassene Verfügung, wenn sie auch rechtskräftig geworden, nur in dem Falle, daß sie auch materiellrechtlich begründet war, eine strafrechtliche Verantwortung der aus ihrer Nichtbeachtung hervorgegangenen Folgen nach sich ziehen könne. Die Auffassung erscheint jedoch unhaltbar. In dem Bestehen eines rechtskräftigen administrativen Auftrages liegt zweifellos eine Thatsache, welche an sich geeignet ist, an Seite des Beauftragten die correspondirende Verpflichtung zu begründen; denn ein solcher Auftrag ist ein zum Gehorsam verpflichtender Act der obrigkeitlichen Gewalt. Die politischen Vorschriften und die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 36, über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes setzen Jedermann in die Lage, gegen materiell unbegründete Verfügungen von Verwaltungsbehörden Abhilfe zu suchen und die Aufhebung derselben zu begehren. Wird aber von diesem Beschwerderechte kein Gebrauch gemacht, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß die materielle Berechtigung des ergangenen Auftrages nicht in Zweifel gezogen werden wolle; es müßte daher unter dieser hier zutreffenden Voraussetzung selbst dann, wenn die Verfügung materiellrechtlich nicht begründet gewesen wäre, eine Verpflichtung auf Grund freiwilliger Uebernahme derselben angenommen werden. Vom Angeklagten kann dagegen um so weniger etwas eingewendet werden, als er schon im Jahre 1880 dem Auftrage zur Herstellung der Brücke sich unterworfen hat, das Gemeindeamt also durchaus berechtigt war, auf die Erfüllung der in diesem Sinne neuerlich an ihn ergangenen, seinerseits nicht angefochtenen Aufträge zu rechnen. Daß der Gerichtshof nach Analogie des § 5 St. P. O. Fragen administrativrechtlicher Natur, insoferne sie Vorfragen des Schuldspruches bilden, in seine Beurtheilung einzubeziehen hat und dabei an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht gebunden ist, ist richtig. Im vorliegenden Falle war aber die Vorfrage nur die, ob dem Angeklagten eine Verpflichtung zur Herstellung des fraglichen Geländers oblag. Indem der Gerichtshof bei Beantwortung dieser Frage dem Bestehen des rechtskräftigen administrativen Auftrages als rechtserzeugender Thatsache keine Beachtung schenkte und, ohne Rücksicht auf diesen Auftrag, sich in die Prüfung einließ, ob nach den politischen Vorschriften eine derartige Verpflichtung des Angeklagten begründet war, hat er das Gesetz verletzt. Es war sohin der von der Staatsanwaltschaft mit Berufung auf § 281, Z. 9 a St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das freisprechende Urtheil aufzuheben und da die darin festgestellten obenangeführten Thatsachen über das Vorhandensein sämmtlicher zum Thatbestande des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens im Sinne der §§ 335 und 337 St. G. erforderlichen Begriffsmerkmale keinen Zweifel übrig lassen, mittelst Sachentscheidung des Cassationshofes gemäß § 288 St. P. O. in der Schuldfrage, wie oben geschehen, zu erkennen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 5. Ausgeg. am 20. Jänner. — Postanweisungen nach und aus Japan und den britischen Besitzungen, bezw. Colonien von Asien, Süd- und Westafrika, Australien und Westindien, ferner Malta, Cypern und Gibraltar. H. M. Z. 44.597 ex 1885. 15. Jänner. — Erhöhung der Giltigkeitsdauer der Postanweisungen nach und aus Rumänien. H. M. Z. 1184. 14. Jänner. — Auflassung der Poststation in Czorsztyn. H. M. Z. 196. 16. Jänner.

Nr. 6. Ausgeg. am 24. Jänner. — Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 1901. 15. Jänner. — Aenderung im Fahrposttarife „Schweiz". H. M. Z. 29.897 ex 1885. 15. Jänner. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 574. 15. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 26. Jänner. — Aenderungen im Personalwesen der Post- und Telegraphenanstalt. H. M. Z. 2901. 24. Jänner.

Nr. 8. Ausgeg. am 28. Jänner. — Instradirung der Briefsendungen nach der Türkei. H. M. Z. 1379. 16. Jänner.

[7]) Einen besonderen Fall der Wiederübernahme kennt Art. 19 Code civil für die Witwe gewordene Französin, welche ihre französische Staatsangehörigkeit durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren hat. Aehnlich auch § 41 ung. G. A. L:1879.

Nr. 9. Ausgeg. am 30. Jänner. — Verbot der Zeitschrift „La nuova Arena". H. M. Z. 3475. 29. Jänner. — Auflassung des Postamtes in Weer. H. M. Z. 44.560 ex 1885. 22. Jänner. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 1689. 22. Jänner.

Nr. 10. Ausgeg. am 4. Februar. — Zulässigkeit von durch die Privatindustrie hergestellten Zolldeclarationen zu Fahrpostsendungen in das Ausland. H. M. Z. 43.492 ex 1885. 15. Jänner. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 2643. 23. Jänner.

Nr. 11. Ausgeg. am 6. Februar. — Vergütung der Expreß-Bestellgebühren für frankirte Expreßsendungen nach Deutschland. H. M. Z. 2511. 27. Jänner. — Verbot der Einfuhr mehrerer Vogelarten in die Schweiz. H. M. Z. 2646. 27. Jänner. — Postverkehr mit Rumelien. H. M. Z. 3388. 27. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in St. Thomas am Blasenstein. H. M. Z. 2514. 28. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Kostelez bei Mühlhausen. H. M. Z. 2854. 28. Jänner.

Nr. 12. Ausgeg. am 8. Februar. — Stempelfreiheit kaufmännischer Geschäftsberichte (Marktberichte), dann Stempelpflicht der Ankündigungs- und Anzeigeblätter. H. M. Z. 37.255 ex 1885. 1. Februar. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 3969. 30. Jänner.

Nr. 13. Ausgeg. am 10. Februar. — Errichtung eines Postamtes am Bahnhofe in Mori. H. M. Z. 1911. 1. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Marcinkowice. H. M. Z. 3399. 4. Februar.

Nr. 14. Ausgeg. am 12. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Ziano. H. M. Z. 45.239 ex 1885. 6. Februar.

Nr. 15. Ausgeg. am 13. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Zaroschitz und Auflassung des Postamtes und der Poststation in Uhritz. H. M. Z. 45.536 ex 1885. 6. Februar. — Herabsetzung der Brieffachgebühr bei den Aerarial-Postämtern. H. M. Z. 2505. 8. Februar.

Nr. 16. Ausgeg. am 17. Februar. — Abstellung der Silbergeldausweise über Zollgebühren. H. M. Z. 2566. 6. Februar. — Uebertragung der Concession vom 19. August 1881, betreffend die Herstellung und den Betrieb des Untersee-Kabels Triest-Corfu an die Eastern Telegraph Company. H. M. Z. 30.975 ex 1885. 8. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Koszyłowce. H. M. Z. 1688. 9. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Grafendorf im Gailthale. H. M. Z. 4740. 10. Februar.

Nr. 17. Ausgeg. am 20. Februar. — Fahr- und Frachtpreisermäßigung für active Staatsbedienstete bei Reisen auf den Linien der österreichischen Privatbahnen. H. M. Z. 4582. 3. Februar.

Nr. 18 Ausgeg. am 22. Februar. — Hinausgabe einer Neuauflage des Verzeichnisses der Post- und Telegraphenämter. H. M. Z. 2395. 1. Februar.

Nr. 19. Ausgeg. am 24. Februar. — Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen. H. M. Z. 6619. 23. Februar.

Nr. 20. Ausgeg. am 26. Februar. — Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Spanien (mit Gibraltar)". H. M. Z. 2647. 17. Februar. — Bestellgebühren für Sendungen nach Italien. H. M. Z. 1695. 24. Februar. — Zollinhaltserklärungen für alle in das deutsche Zollgebiet eintretenden Packetsendungen und Verbot der Beförderung von Taschenuhren mit der Briefpost. H. M. Z. 4752. 10. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Korczow. H. M. Z. 3400. 13. Februar.

Nr. 21. Ausgeg. am 28. Februar. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 5226. 7. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Svitavka. H. M. Z. 4938. 17. Februar. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 4200. 15. Februar

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Hofrathe des Obersten Rechnungshofes Heinrich Freiherrn Fellner von Feldegg anläßlich dessen Pensionirung das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Ministeriums des Innern Leopold Ritter von Grosser anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Regierungsrath der Landesregierung in Laibach Dr. Ferdinand Freiherrn Pascotini-Juriskovic von Hagendorf zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern ernannt und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht und provisorischen Director der Theresianischen Akademie Dr. Michael Freiherrn von Pidoll zum wirklichen Regierungsrathe und Director dieser Anstalt ernannt.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Friedrich Kmoch zum Hofrathe bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Status des Ministerraths-Präsidiums Wladimir Grafen Los-Grotkow zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Lemberg ernannt und demselben den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe des Ministeriums des Innern Johann Muck den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe extra statum des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung Dr. Eduard von An der Lan-Hochbrunn taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe in Troppau Anton Straub anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Oberpostdirector Wenzel Hertaus anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft Johann Klima das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Curarzte in Bad Hall Dr. Karl Körbl den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Guillermo A. Harmsen in Arequipa-Islay (Peru) zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Theodor Höbel zum Oberingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Officiale Franz Svåsta und Alois Ritter zu Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Tabakhauptfabrik in Linz Karl Knobloch zum Director der Tabakfabrik in Sternberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Karl Ritter Worzikowský von Kundratitz zum Forstinspectionsadjuncten im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forsteleven Alois Corgnolan und Joseph Hattler und die Forstpraktikanten Johann Seiler, Andreas Scheitz, Anton Woditschka, Johann Lischka, Alois Eccel und Bartholomäus Fava zu Forstassistenten der politischen Verwaltung ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Kanzlistenstellen bei der k. k. Polizeidirection in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

Secundararztensstelle bei der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien mit 600 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Verpflegung, bis 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 24.)

Deutscher Juristentag.

Ich beehre mich, den in Oesterreich-Ungarn domicilirenden P. T. Mitgliedern des deutschen Juristentages zur gefälligen Kenntniß zu bringen, daß die Einziehung der Jahresbeiträge per 6 Mark = 3 fl. 75 kr. sage: drei Gulden 75 kr. ö. W., pro 1887, wie in den früheren Jahren, in Wien durch einen besonderen Boten und außer Wien mittelst Postvorschuß stattfinden wird.

Der II. Band der Verhandlungen des achtzehnten deutschen Juristentages wird den geehrten Mitgliedern unter einem zugehen.

Wien, den 26. Jänner 1887.

Dr. Theodor Kratky,
Vorstand des Wiener Bureaus des deutschen Juristentages.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.